

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Müllenbach vom 18.06.2020

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Gemischte Grabstätten	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	3
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	3
VI. Benutzung der Leichenhalle	4
VII. Kautions Wiesenurnengrabstätte	4
VIII. Auslagenersatz für das Abräumen einer Grabstätte sowie Hinterlegung einer Pauschale	4
IX. Gebührenregelung für die Bestattung anderer als in § 2 der Friedhofsatzung aufgeführten Personen	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.12.2010 außer Kraft.

53520 Müllenbach, den 19.06.2020


Matthias Rieder
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 300,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 500,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Wiesenurnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 450,00 Euro |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|--|-------------|
| 1. Beistellgebühr bei späterer Beisetzung einer Urne zu einem Sarg
Gemäß § 13a der Friedhofssatzung | 400,00 Euro |
|--|-------------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|---------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Urneneinzelgrabstätte | 600,00 Euro |
| bb) eine Urnendoppelgrabstätte (Tiefengrab) | 1.200,00 Euro |
| b) Verlängerung / Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a) für jedes volle Jahr: | |
| aa) für eine Urneneinzelgrabstätte | 20,00 Euro |
| bb) für eine Urnendoppelgrabstätte (Tiefengrab) | 40,00 Euro |
| c) Beistellgebühr bei späterer Beisetzung einer weiteren Urne in ein Urnenwahlgrab | 400,00 Euro |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Grabstätten wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern direkt an diese Unternehmen zu leisten.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen - Auslagenersatz

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Für die Aufbewahrung | |
| | a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 60,00 Euro |
| | für jeden weiteren Tag | 15,00 Euro |
| | b) einer Urne bis zu 4 Tagen | 60,00 Euro |
| | für jeden weiteren Tag | 6,00 Euro |
| 2. | Reinigung nach Ausschmückung | 50,00 Euro |
| | (Sofern die Reinigung von den Angehörigen nicht,
bzw. nicht ordnungsgemäß ausgeführt wird.) | |

VII. Kautio Wiesenurnengrabstätte

Bis zur ordnungsgemäßen Herstellung der Wiesenurnengrabstätte mit einer Steinplatte, wird eine Kautio in Höhe von 650,00 € erhoben. Diese wird nach vollständiger Herstellung der Grabstätte erstattet.

VIII. Auslagenersatz für das Abräumen einer Grabstätte sowie Hinterlegung einer Pauschale

Für die Grabstellen wird mit Inkrafttreten dieser Satzung seitens des Friedhofsträgers vor Überlassung einer Reihen- oder Wahlgrabstätte, bzw. vor Verlängerung einer Wahlgrabstätte, eine Pauschale für das etwaige spätere Abräumen der Gräber gem. § 23 der Friedhofssatzung

- a) in Höhe von 350,00 Euro für Einzelgräber
- b) in Höhe von 250,00 Euro für Urnengräber

erhoben.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Wiesenreihengrabstätten.

Wird die Grabstätte ordnungsgemäß abgeräumt, kann die Pauschale auf Antrag des Verpflichteten zurückerstattet werden. Die vorher genannte Abräumpauschale wird gemeinsam mit dem zu erlassenden Friedhofsgebührenbescheid festgesetzt.

Sofern die tatsächlichen Kosten im Falle der späteren Grababräumung für den Friedhofsträger höher oder niedriger sein sollten als die unter v. g. Buchstaben a) – b) erhobene Gebührenpauschale, so ist der Friedhofsträger berechtigt, diese tatsächlichen Kosten unter Anrechnung der vorgezahlten Abräumpauschale gegenüber dem Verpflichteten geltend zu machen oder dementsprechend zurückzuerstatten.

IX. Gebührenregelung für die Bestattung anderer als in § 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen

Die Bestattung anderer als die in § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen liegt im Ermessen des Friedhofsträgers und bedarf der vorherigen Prüfung und Zustimmung der Friedhofsverwaltung. In diesen Fällen können im Bedarfsfall durch privatrechtliche Verträge höhere als die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren für die Friedhofsnutzung erhoben werden.